

In Sachen \_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

wird hiermit der BTO Braeske, Thomas, Otto Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,  
Körnerstraße 68, 04107 Leipzig

## Vollmacht

erteilt.

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen),
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und verstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Interventions-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Hinterlegungsverfahren oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und mit den eigenen Gebühren - und Auslagenforderungen - auch aus anderen Angelegenheiten desselben Auftraggebers zu verrechnen. Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass Kopien, die der Rechtsanwalt für notwendig erachtet - auch zur Unterrichtung Dritter - auf Kosten des Vollmachtgebers angefertigt werden und dass der Rechtsanwalt Besprechungen vor einem Gericht oder einer Behörde, mit dem Gegner oder einen Dritten führt.

Leipzig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)